

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGEN FÜR BEI DER DPRA ANGESCHLOSSENE FIRMEN
DUTCH PLASTIC AND RUBBER ASSOCIATION mit Sitz in Amsterdam

Artikel 1 - Definitionen

Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, sind die in den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a. DPRA: Dutch Plastic and Rubber Association sowie alle in den Niederlanden ansässigen Unternehmen, die Mitglied von DPRA sind.
- b. Auftragnehmer: Die Gegenpartei von DPRA bei der Lieferung von Dienstleistungen, Projekten und Waren.
- c. Vertrag: Die schriftlichen Vereinbarungen zwischen DPRA und dem Auftragnehmer in Bezug auf den Auftrag bzw. zu erbringende Dienstleistungen oder zu liefernde Projekte.
- d. Auftraggeber: DPRA.
- e. Allgemeine Einkaufsbedingungen: Die vorliegenden DPRA-Einkaufsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Aufträge und Verträge bezüglich der Lieferung von Sachen und/oder auszuführende Tätigkeiten. Durch die Annahme des Auftrags erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, dass diese Einkaufsbedingungen auf den Auftrag Anwendung finden.

Artikel 2 - Anwendbarkeit und Geltungsdauer

- 2.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden alle Angebote des Auftragnehmers vom Tag des Eingangs des Angebots beim Auftraggeber an 90 Tage lang aufrecht erhalten.
- 2.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Angebotsanfragen des Auftraggebers unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur durch ein Angebot des Auftragnehmers und dessen schriftliche Annahme durch den Auftraggeber zustande.
- 2.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt jede Partei die eigenen Kosten in Bezug auf die Vorbereitung, die Verhandlungen und das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und zwischen dem Auftraggeber und dem Auftraggeber von DPRA sowie die damit verbundenen Folgen.
- 2.4 Andere Bedingungen, auf die verwiesen wird, oder ergänzende beziehungsweise abweichende Bedingungen sind nicht bindend, es sei denn, diese wurden schriftlich angenommen.

Artikel 3 - Zustandekommen von Verträgen und Auftragsbestätigungen

- 3.1 Verträge bezüglich der Lieferung von Sachen und Dienstleistungen kommen durch einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 3.2 Auftragsbestätigungen müssen dem Auftraggeber spätestens zehn Werktage nach dem Auftragsdatum vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftrag für die Lieferung beziehungsweise Ausführung von Tätigkeiten nicht mehr wirksam.

Die Auftragsbestätigung beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- a. Beschreibung der zu liefernden Sachen und (falls zutreffend) Entwurfszeichnungen und Spezifikationen;
- b. den Preis (aufgeschlüsselt in Bruttopreis, Nachlass und/oder Nettopreis);
- c. die Lieferzeit;
- d. die Anzahl beziehungsweise Menge der zu liefernden Sachen sowie deren Volumen und Gewicht;
- e. Auftragsnummer des Auftraggebers;
- f. die Referenzen des Auftraggebers;
- g. den Qualitäts- und Auftragnehmercode;
- h. soweit möglich, Name des Transportunternehmens/Spediteurs.

- 3.4 Abweichungen bei der Annahme des Auftrags sind deutlich und ausdrücklich anzugeben. Sie sind nur bindend, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich angenommen werden.

Artikel 4 - Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer wird den Auftrag sorgfältig und gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausführen und außerdem ausschließlich an die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Aufträge halten.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er Mängel feststellt oder erwartet. Mängel können unter anderem aus Fehlern im Auftrag, Fehlern bei der Ausführung des Auftrags, Versäumnissen von (beteiligten) Dritten, Fristüberschreitungen oder ungenügend mit dem Auftraggeber oder Dritten aufeinander abgestimmten Tätigkeiten bestehen.
- 4.3 Soweit zutreffend, hat der Auftraggeber das Recht, gelieferte Produkte zu testen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer kostenlos sämtliche Dokumente, Hilfsmittel und Angaben zur Verfügung stellen, die für die Durchführung von Tests erforderlich sind.
- 4.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Sachen:
 - a. für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, wenn sich dieser Zweck entweder aus der Art der Lieferung ergibt oder mitgeteilt wurde;
 - b. der im Auftrag beschriebenen Spezifikation entsprechen;
 - c. den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in den Niederlanden geltenden Gesetzen oder anderen geltenden Vorschriften ergeben, insbesondere Umweltbestimmungen in Bezug auf die Stoffe, aus denen die Sachen oder deren Verpackung hergestellt sind, sowie Bestimmungen in Bezug auf vorgeschriebene Kennzeichnungen;
 - d. tauglich und frei von Konstruktions-, Produktions-, Montage- und Materialfehlern sind.
 - e. er gewährleistet außerdem, dass Dritte den Auftraggeber nicht wegen Verstößen gegen industrielle Eigentumsrechte haftbar machen können.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers alle Änderungen an dem Auftrag auszuführen, die technisch machbar sind. Infolge dessen auftretende Preis- oder Lieferterminänderungen werden schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitgeteilt. Führt eine solche Änderung zu einem neuen Preis oder einem neuen Liefertermin, dann hat der Auftraggeber das Recht, die unveränderte Lieferung oder für ihn annehmbare Preis- und Lieferterminänderungen zu verlangen.
- 4.6 Der Auftragnehmer darf ohne die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers den Auftrag weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen oder vergeben. Hiervon ausgenommen ist die Herstellung von Formen oder Schablonen durch Dritte.

- 4.7 Der Auftragnehmer ist im Besitz eines gültigen, auf Verlangen des Auftraggebers vorzuweisenden Nachweises für seine Anmeldung beim niederländischen Finanzamt und eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister der Industrie- und Handelskammer sowie, falls auf ihn das niederländische Gesetz über die Kettenhaftung für Subunternehmer Anwendung findet, des Originalvertrages für das G-Konto.
- 4.8 Der Auftragnehmer übergibt dem Bevollmächtigten des Auftraggebers Kopien der gültigen Ausweisdokumente und Befähigungsnachweise von einzusetzenden Mitarbeitern, bevor er diese Mitarbeiter die Arbeit aufnehmen lässt. Während der Durchführung der Arbeiten müssen die Mitarbeiter sich auf erste Aufforderung hin ausweisen können.
- 4.9 Der Auftragnehmer hält sich an die Vorschriften des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes (Wet arbeid vreemdelingen, Wav) und des niederländischen Gesetzes über Zuweisung von Arbeitskräften durch Vermittler (Wet allocatie arbeidskrachten door intermediairs, WAADI) und schützt den Auftraggeber vor jeglichen Bußgeldern und/oder Sanktionen und/oder Ansprüchen des Generalunternehmers im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Gesetze.
- 4.10 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht gemäß einem vom Auftraggeber vorzugebenden Muster mit den Namen und Bürgerservicenummern (BSN) sämtlicher Mitarbeiter, die von ihm von Woche zu Woche auf dem Projekt beschäftigt wurden.
- 4.11 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber auf Verlangen die Lohnabrechnungen zur Einsichtnahme.
- 4.12 Der Auftragnehmer wird allen seinen Verpflichtungen gegenüber den von ihm beschäftigten Mitarbeitern strikt nachkommen.
- 4.13 Der Auftragnehmer wird jeweils auf Verlangen des Auftraggebers, jedoch mindestens einmal vierteljährlich aus eigener Initiative eine Originalbescheinigung bezüglich seines Zahlungsverhaltens gegenüber dem Finanzamt im Sinne der im Rahmen des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung für Subunternehmer festgelegten Richtlinien vorweisen.
- 4.14 Der Auftragnehmer enthält sich jeglicher Preisangaben und/oder Angebote gegenüber dem Generalunternehmer des Auftraggebers für Erweiterungen, Ersatzleistungen oder Änderungen an dem vom Generalunternehmer beim Auftraggeber in Auftrag gegebenen Projekt.
- 4.15 Der Auftragnehmer führt eine Lohnbuchhaltung in Übereinstimmung mit dem geltenden Lohnsteuergesetz von 1964, dem Beitreibungsgesetz, dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gesetz über die Finanzierungen der Sozialversicherungen der Niederlande.
- 4.16 Der Auftragnehmer versichert sich auf eigene Rechnung tauglich und dauerhaft für sein Werk, seine Geräte und Materialien sowie seine Haftpflicht. Geräte, Messinstrumente und motorbetriebene Werkzeuge sind nachweislich mit gültigen Prüfvermerken der jeweils zuständigen Stellen zu versehen.
- 4.17 Der Auftragnehmer hat stets ausreichend qualifizierte Mitarbeiter auf dem Projekt zur Verfügung und weist diese Mitarbeiter effektiv und nachweisbar an.
- 4.18 Der Auftraggeber besorgt sich bei Vollendung des gesamten Auftrages oder eines derartigen Teils davon, dass die (Teil-)Zahlung verlangt werden kann, eine von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers unterzeichnete Empfangsbestätigung, Mannstundenübersicht oder Abrechnung. Dieses Dokument ist für die Verwaltung des Auftraggebers erforderlich und daraus kann noch kein Zahlungsanspruch abgeleitet werden.
- 4.19 Falls der Auftragnehmer ein selbstständiger Unternehmer ohne Angestellte ist, weist er in Kopie eine gültige Bescheinigung über die Art seiner Erwerbstätigkeit vor, das heißt, eine VAR-Erklärung über Gewinn aus Unternehmen VAR WUO) beziehungsweise eine VAR-Erklärung als geschäftsführender Großanteilseigner (VAR DGA). Die in der VAR-Erklärung beschriebenen Tätigkeiten müssen mit den im Auftrag beschriebenen Tätigkeiten übereinstimmen.
- 4.20 Der Auftragnehmer sorgt bei jeder Lieferung von gesundheitsschädlichen Stoffen für die Bereitstellung des aktuellen Sicherheitsdatenblatts (Material Safety Data Sheet, kurz MSDS).

- 4.21 Der Auftragnehmer meldet dem Bevollmächtigten des Auftraggebers unverzüglich Unfälle, die krankheitsbedingten Ausfall mit sich bringen und mit dem ihm aufgetragenen Projekt im Zusammenhang stehen. Hierbei ist die Ausfalldauer (in Kalendertagen) als Maß für die Schwere des Unfalls anzugeben.

Artikel 5 - Lieferung

- 5.1 Der Vertrag wird gemäß den vereinbarten Fristen, am vereinbarten Ort, in der korrekten Menge und in der erforderlichen Qualität erfüllt. Die vereinbarten Fristen sind Verwirkungsfristen. Im Falle ihrer Überschreitung befindet sich der Auftragnehmer sofort in Verzug.
- 5.2 Sobald für den Auftragnehmer ein Lieferterminverzug absehbar ist, hat er den Auftraggeber hierüber in Kenntnis zu setzen, damit dieser rechtzeitig entscheiden kann, ob er sich im Nachhinein mit einem näheren Liefertermin einverstanden erklärt.
- 5.3 Der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung erfolgt, ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber. Der Eigentumsübergang beinhaltet nicht die Genehmigung der Leistung.
- 5.4 Bezüglich der Folgen einer Nichtlieferung oder nicht fristgerechten Lieferung wird auf Artikel 11 verwiesen.

Artikel 6 - Lieferspokene und Verpackung

- 6.1. Neben dem Frachtbrieft ist der Lieferung ein Packzettel beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Name des Auftraggebers und Lieferadresse;
 - Kennzeichnungen und Nummern der Frachtpstücke;
 - Angabe der Stückzahlen/Mengen der Lieferung;
 - Brutto- und Nettogesamtgewicht;
 - Verladedatum;
 - Bestellkennzeichen des Auftraggebers und Geschäftszeichen des Auftragnehmers;
 - Herkunftsland sowie bei aus anderen EG-Ländern stammenden Sachen:
 - USt-ID-Nummer des Auftragnehmers und des Auftraggebers;
 - Statistiknummer der Sachen;
 - Bei Herkunftsländern außerhalb der EG die ansonsten erforderlichen Dokumente (beispielsweise EUR1);
 - Zusammensetzung der gelieferten Sachen, wenn diese aus gefährlichen Stoffen hergestellt wurden;
 - eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird die zu liefernden Sachen auf seine Kosten derart sorgfältig, tauglich und umweltfreundlich verpacken, dass diese bei normalem Transport und zwischenzeitlicher Lagerung den Lieferort in gutem Zustand erreichen und das Entladen dort vorschriftsmäßig erfolgen kann. Er haftet für Schaden, der durch mangelhafte Verpackung verursacht wird. Verpackungen werden auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer kostenlos zurückgenommen.

Artikel 7 - Prüfung und Ablehnung

- 7.1 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die bestellten Sachen vor der Lieferung an jedem beliebigen Ort zu begutachten oder zu prüfen.. Die Begutachtung beziehungsweise Prüfung entlässt den Auftragnehmer aus keinerlei Garantie und/oder Haftung, wenn sich diese aus dem Vertrag ergibt. Das Testen von Produkten durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber dafür unter Vertrag genommenen Dritten gilt nicht als Annahme der Produkte. Erklärt der Auftraggeber die Produkte für untauglich oder lehnt er diese ab, hat er das Recht, diese auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zurückzuschicken oder einzulagern.

- 7.2 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass dieser ihm Berichte in Bezug auf Tests und Kontrollen bzw. Materialtest zur Verfügung stellt.
- 7.3 Weder die Inempfangnahme noch die Bezahlung der Sachen beinhaltet die Akzeptanz deren Tauglichkeit. Sollte sich herausstellen, dass die Sachen nicht der Bestellung, den Spezifikationen und/oder den Zeichnungen beziehungsweise den darin beschriebenen Anforderungen entsprechen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für vollständig oder teilweise aufgelöst zu erklären oder die Neulieferung innerhalb einer von ihm anzugebenden Frist zu verlangen, dies unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz.
- 7.4 Die Tauglichkeit der Lieferung wird nach jeder erfolgten Lieferung separat beurteilt. Der Auftragnehmer kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass vorher gelieferte Sachen gleicher Art für tauglich befunden wurden.
- 7.5 Beanstandungen bezüglich der Tauglichkeit der Lieferung werden innerhalb einer Frist von dreißig Werktagen schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht, wobei diese Frist an dem Tag beginnt, an dem der Auftraggeber die Tauglichkeit der Lieferung nach Billigkeit hat prüfen können.

Artikel 8 - Preis und Bezahlung

- 8.1 Preise und Tarife sind in Euro angegeben, frei Lieferort inklusive sämtlicher Gebühren und Steuern, Verpackungskosten, Transportrisikodeckung, Valutarisiko und anderer Kosten, wie etwa der Kosten für die Herstellung von Werkzeugen, jedoch exklusive MwSt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese Preise für die Dauer des Vertrages als Festpreise. Rechnungen sind ausreichend aufzuschlüsseln.
- 8.2 Bei Wiederholungsaufträgen gilt derselbe Preis wie jener, der beim ersten Auftrag vereinbart worden ist.
- 8.3 Bei Wiederholungsaufträgen nach einem Jahr ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis um einen näher zu vereinbarenden Prozentsatz zu erhöhen, wenn er nachweist, dass seine Einkaufspreise oder die Arbeitskosten gestiegen sind. Die Bestimmungen von Artikel 3.4 gelten nach wie vor.
- 8.4 Der Auftraggeber hat die Wahl aus den nachfolgenden Zahlungsfristen, sofern nicht anders vereinbart:
1. Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Annahme der Lieferung;
 2. Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 1% nach Erhalt der Rechnung und Annahme der Lieferung;
 3. Zahlung innerhalb von acht Tagen abzüglich 2% nach Erhalt der Rechnung und Annahme der Lieferung.
- 8.5 Sämtliche Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages im Zusammenhang stehen, sind in den Preisen und Tarifen einkalkuliert.
- 8.6 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen einen aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag für die gesamte Auftragssumme und wirkt an der Prüfung dieses Voranschlages durch einen eingetragenen Wirtschaftsprüfer mit. Die Kosten dieser Prüfung sind vollumfänglich vom Auftragnehmer zu tragen, falls sich die in Rechnung gestellten Beträge als falsch herausstellen.
- 8.7 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankbürgschaft von einem im Ermessen des Auftraggebers akzeptablen Bankhaus, um die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sicher zu stellen.
- 8.8 Zahlungen bedeuten nicht, dass die Lieferung geprüft wurde und verleihen dem Auftraggeber im Falle der Untauglichkeitserklärung im Nachhinein die Rechte im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11.

- 8.9 Zahlungen dürfen ausgesetzt werden, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist oder die gerechtfertigte Befürchtung besteht, dass er künftigen, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Artikel 9 - Mehrkosten

- 9.1 Mehrkosten können nur in Rechnung gestellt werden, wenn:
- a. der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über Kosten erhöhende Umstände in Kenntnis setzt und
 - b. für Mehrarbeit und die damit verbundenen Kosten das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers eingeholt wurde.

Artikel 10 - Gewährleistung und Versicherung

- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung dem Vertrag entspricht, frei von Mängeln ist, sich für den vom Auftraggeber angegebenen Zweck eignet und den gesetzlichen Anforderungen, sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den innerhalb der Branche üblichen Anforderungen entspricht, unter anderem jenen in Bezug auf Sicherheit und Qualität.
- 10.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die Tauglichkeit der Lieferung für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Ingebrauchnahme, jedoch höchstens für achtzehn Monate nach der Lieferung. Diese Garantie gilt nicht für normalen Verschleiß oder unsachgemäße Anwendung.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird während eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem die Lieferung vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde, sämtliche Mängel kostenlos beheben oder die Lieferung austauschen, es sei denn, die Mängel sind die Folge von normalem Verschleiß oder unsachgemäßer Anwendung.
- 10.4 Falls sich der Auftraggeber auf die Garantiebestimmung beruft, wird der Auftragnehmer nach der schriftlichen Meldung des Auftraggebers die Mängel so schnell wie möglich beheben beziehungsweise die kostenlose Neulieferung veranlassen. Bleibt dies aus, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben.
- 10.5 Bei dem, was als Ersatz geliefert wird, beginnt die Garantiefrist am Tag des Ersatzes neu.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in Bezug auf die Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Wunsch eine Kopie der Police zu übermitteln.
- 10.7 Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers ist der Auftraggeber - unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche - berechtigt, 10% der Gesamtsumme der Lieferungen aus dem Zeitraum von bis zu 18 Monaten vor dem Stichtag der Insolvenz in Rechnung zu stellen und, soweit möglich, mit den Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, dies als Vergütung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Auftraggeber infolge der Insolvenz des Auftragnehmers seine gesetzlichen Ansprüche und die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Garantien nicht geltend machen können wird.

Artikel 11 - Folgen von Nichtlieferungen, nicht fristgerechten oder untauglichen Lieferungen

- 11.1 Der Auftraggeber hat das Recht, nach eigenem Ermessen:
- a. die Erfüllung des Vertrages innerhalb einer vom Auftraggeber anzugebenden Frist zu verlangen. Unter Erfüllung wird auch die Nachbesserung oder Neulieferung in solchem Maße verstanden, dass ein Anspruch auf irgendeine nähere Vergütung geltend gemacht werden kann;
 - b. den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer für aufgelöst zu erklären;
 - c. eine Entschädigung zu fordern, dies unbeschadet des Rechts, außerdem die Erfüllung zu verlangen oder den Vertrag für aufgelöst zu erklären.

Artikel 12 – Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vor Ansprüchen Dritter, die mit irgendeiner Verletzung der sich aus dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang stehen können. Darunter sind auch Ansprüche oder Maßnahmen Dritter in Bezug auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte zu verstehen.
- 12.2 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, Umsatzausfall, Datenverlust, Gewinnausfall oder irgendeinen anderen indirekten oder Folgeschaden haftbar, auch wenn solche Schäden nach Billigkeit absehbar waren.
- 12.3 Außer im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist keine der Parteien in irgendeinem Fall gegenüber der anderen Partei zu einem Schadenersatz verpflichtet, der mehr beträgt als das Anderthalbfache der im Vertrag genannten Gesamtauftragssumme.
- 12.4 Die Parteien werden alles tun, was nach Billigkeit möglich ist, um den Verlust und den eventuellen Schaden zu begrenzen.

Artikel 13 - Konventionalstrafe

- 13.1 Im Falle der verspäteten Erfüllung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine vom Auftragnehmer zu zahlende Konventionalstrafe in Höhe von 1% des Gesamtwerts der zu erbringenden Leistung für jede Verzugswoche, dies bis zu einem Maximum von 10% dieses Werts. Diese Konventionalstrafen gelten ausdrücklich nicht als Schadenersatzpauschale, so dass das Recht des Auftraggebers auf Ersatz des tatsächlichen Schadens und/oder andere Rechte des Auftraggebers bei einem anrechenbaren Versäumnis unberührt bleiben.

Artikel 14 - Zur Verfügung gestellte Sachen

- 14.1 Sämtliche Sachen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, wie beispielsweise Zeichnungen, Muster, Formen und Werkzeuge, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen diese weder kopiert oder vervielfältigt noch in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise vollständig oder teilweise Dritten zur Einsichtnahme übergeben oder überlassen beziehungsweise für Dritte verwendet werden. Die Zeichnungen, Muster, Formen und Werkzeuge, die vom Auftragnehmer angefertigt wurden, sind ebenfalls Eigentum des Auftraggebers und der Preis dafür ist in der Kaufsumme der Sachen inbegriffen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 15 – Beendigung des Vertrages

- 15.1 Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung aufzulösen, wenn die andere Partei ein anrechenbares Versäumnis bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung begeht, es sei denn, dieses Versäumnis würde eine Auflösung nicht rechtfertigen. Sollte jedoch die Erfüllung nicht bereits ausgeschlossen sein und das Versäumnis nicht aus der Überschreitung von Verwirkungsfristen bestehen, so ist eine Auflösung erst nach einer ordnungsgemäßen und so detailliert wie möglich erfolgten, schriftlichen Inverzugsetzung möglich, bei der eine angemessene Frist für die Behebung des Versäumnisses eingeräumt und woraufhin das Versäumnis nicht behoben wurde.
- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn:
- a. vom Auftragnehmer ein Antrag auf Schuldenmoratorium gestellt wurde;
 - b. das Unternehmen des Auftragnehmers abgewickelt wird;
 - c. der Auftragnehmer insolvent ist.
- 15.3 In allen Fällen behält der Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz.

- 16.1 Der Auftragnehmer wird alle Angaben im Zusammenhang mit dem Vertrag, die vom Wesen her als vertraulich zu betrachten sind, streng vertraulich halten und behandeln. Er wird diese Angaben weder verwenden noch kopieren, es sei denn, dies ist für die Durchführung des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder für den im Vertrag vorgesehenen Zweck notwendig. Als vertrauliche Angaben sind in jedem Fall Angaben in Bezug auf Kunden des Auftraggebers und Betriebsangelegenheiten im weitesten Sinne des Wortes zu betrachten, darunter Muster, Zeichnungen, Konstruktionspläne, Know-how u. dgl., sofern diese Informationen nicht öffentlicher Art sind.
- 16.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 5 (fünf) Jahren nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

Artikel 17 - Übertragung

- 17.1 Es ist den Parteien nicht erlaubt, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei sich aus dem Vertrag aus welchem Grund auch immer ergebende Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem Titel auch immer als Eigentum zu übertragen.

Artikel 18 - Streitigkeiten

- 18.1 Das Rechtsverhältnis, auf das die vorliegenden Bedingungen Anwendung finden, unterliegt niederländischem Recht. Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden ausschließlich beim zuständigen Richter am Niederlassungsort des Auftraggebers anhängig gemacht. Sämtliche sich aus Streitigkeiten ergebenden gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Kosten sind von der Partei zu tragen, die ein anrechenbares Versäumnis begangen hat.
- 18.2 Wenn die vorliegenden Bedingungen in eine andere Sprache als Niederländisch übersetzt wurden, gilt bei Auslegungsdifferenzen der niederländische Text.

Artikel 19 - Inkrafttreten

- 19.1 Diese Einkaufsbedingungen wurden am 23-04-2014 bei der Kanzlei des Gerichts Noord-Holland unter der Nummer 12/2014 hinterlegt und sind am 23-04-2013 in Kraft getreten.